

GEMEINDE HALFING

LANDKREIS ROSENHEIM

12. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7

"Rosenheimer - Bussardstrasse"

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
für das Grundstück Fl.Nr. 667/7 Gemarkung Halfing, Falkenstraße 18

Die Gemeinde Halfing erlässt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 2a, 3, 4, 8, 9 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 81, 79, 3, 6 und 7 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Bebauungsplan-Änderung als

Satzung.

Maßstab = 1 : 1.000

Fertigstellungsdaten:

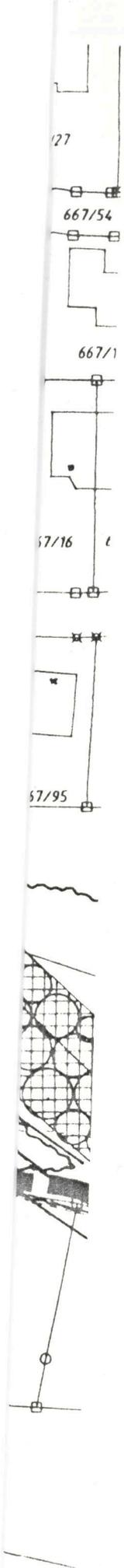
Entwurf: 12.08.2019

Entwurf: 29.08.2019

Entwurfsverfasser der 12. Änderung:

Huber Planungs-GmbH
Hubertusstraße 7, 83022 Rosenheim
Tel. 08031 381091, Fax 37695
huber.planungs-gmbh@t-online.de





PLANZEICHENERKLÄRUNG

Die nicht geänderten Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 7 "Rosenheimer - Bussardstrasse" und seiner Änderungen gelten für den Änderungsbereich uneingeschränkt fort.

Festsetzungen durch Planzeichen

1.0. Art der baulichen Nutzung



1.1. Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

2.0. Maß der baulichen Nutzung



2.1. Anzahl der zulässigen Vollgeschosse, zwei Vollgeschosse

3.0. Baugrenzen und Firstlinien



3.1. Baugrenze



3.2. vorgeschriebene Firstrichtung, außer Garagen

4.0. Grünordnung



4.1. Fläche für Eingrünung

5.0. Sonstige Planzeichen



5.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 12. Änderung des Bebauungsplanes



Ga

C

5.2. Umgrenzung von Flächen für Garagen, Carports und Nebenanlagen

Ga - Garage

C - Carport

Hinweise durch Planzeichen



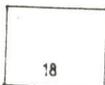
1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 7 Rosenheimer - Bussardstraße



2. bestehende Flurgrenze

667/7

3. Flurnummer



4. bestehendes Gebäude mit Hausnummer

Festsetzungen durch Text

Abweichend zum Stammbebauungsplan wird festgesetzt:

1. Dachüberstände und Freitreppen sind bis 2,0 m außerhalb der Baugrenzen zulässig. Nicht überdachte Terrassen sind auch außerhalb der Baugrenzen auf dem gesamten Grundstück zulässig. Dachüberstände und Freitreppen außerhalb der Baugrenze müssen die gesetzlichen Abstandsflächen einhalten. Balkone sind auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig, soweit sie sich im Rahmen des Art. 6 Abs. 8 BayBO bewegen.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 29.08.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 12. Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ~~09.09.2019~~ 29.08.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Zu dem Entwurf der 12. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.08.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.09.2019 bis 17.10.2019 beteiligt.

3. Der Entwurf der 12. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.08.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.09.2019 bis 17.10.2019 öffentlich ausgelegt.

4. Die Gemeinde Halfing hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 30.10.2019 die 12. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 29.08.2019 als Satzung beschlossen.

Halfing, den 18.11.19

Peter Böck
Erster Bürgermeister



5. Ausgefertigt

Halfing, den 20.11.19

Peter Böck
Erster Bürgermeister



6. Der Satzungsbeschluss zur 12. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 21.11.19 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplan-Änderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bebauungsplan-Änderung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 und die § 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Halfing, den 21.11.19

Peter Böck
Erster Bürgermeister

